

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

**Das geplante Gesetz zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ führt aus Sicht von ver.di zur Verfassungswidrigkeit des Besteuerungsverfahrens.**

### Zu den Vorbemerkungen

#### Zu A:

Die Aussage, dass Deutschland einen gut funktionierenden Steuervollzug habe, ist unzutreffend. Der Bundesrechnungshof hat den Steuervollzug wiederholt kritisiert. Die Steuerverwaltungen der Länder werden von den jeweiligen Landesregierungen personell erheblich geringer ausgestattet, als es nach den Berechnungen der „Arbeitsgruppe Personalbemessung der Steuerverwaltung der Länder“ erforderlich wäre. Die Steuerverwaltungen können daher einen gesetzmäßigen Steuervollzug und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gewährleisten.

#### Zu B und C:

Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird nicht gesichert. Es ist die Rede von den „gegebenen Bedingungen“, als wären diese quasi naturgesetzlich festgelegt. Bei den „gegebenen Bedingungen“ handelt es sich um die nicht ausreichende Personalausstattung der Steuerverwaltungen der Länder. Es ist ein Trugschluss anzunehmen, eine stärkere Serviceorientierung der Steuerverwaltung könne nur durch stärkere IT-Unterstützung und strukturelle Verfahrensanpassungen mit gleich bleibender oder sinkender Personalausstattung erreicht werden. Die Arbeitsgruppe „Personalbemessung“ der Steuerverwaltungen der Länder erstellt permanent aktualisierte bundeseinheitliche Grundlagen für die Berechnung des Personalbedarfs. Alle Steuerverwaltungen der Bundesländer bleiben jeweils mit ihrer Personalausstattung erheblich unter den Ergebnissen der Personalbedarfsberechnung. Das Gesetzesgebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 AO) wird daher schon lange nicht mehr eingehalten. Die bisherigen politischen Ankündigungen zur Vereinfachung der Steuergesetze und der Verfahrensabläufe sind regelmäßig durch kompliziertere Gesetzesvorschriften konterkariert worden.

Die personelle Unterausstattung wird trotz zunehmenden gravierenden körperlichen und psychischen Verschleißes bei den eingesetzten Beschäftigten derzeit nicht in Frage gestellt. Der Öffentlichkeit soll vermittelt werden, dass technische und organisatorische

Maßnahmen, wie z. B. das Risikomanagement, die Arbeit von Beschäftigten der Steuerverwaltung automatisch ersetzen könnten. Der damit verbundene Mangel an Arbeitsqualität und an Einhaltung der materiellen steuerlichen Vorschriften wird in Kauf genommen.

Bund und Länder haben in der Vergangenheit zu wenig getan, um diesen Mangel zu beheben und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern. Der Bund müsste in den Zielvereinbarungen mit den Ländern nach § 21a FVG eine Personalausstattung nach den Ergebnissen der Personalbedarfsberechnung in voller Höhe sicherstellen, tut dies aber nicht.

Fazit: Die Behauptungen eines gut funktionierenden Steuervollzugs und einer Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung treffen nicht zu. Die Finanzverwaltung kann ihre gesetzlichen Aufgaben schon jetzt nicht mehr ausreichend erfüllen.

Ursache ist die bewusste personelle Unterausstattung durch die Steuerverwaltungen der Länder. Die in C behauptete Alternativlosigkeit der hier vorgeschlagenen Maßnahmen trifft nicht zu. Die Möglichkeit der Personalausstattung nach dem Ergebnis der offiziellen Personalbedarfsberechnung wird nicht in Betracht gezogen.

#### Zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen

##### Zu § 29a AO

Eine „flexible Arbeitsorganisation“, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Finanzamts an ihren vorhandenen Arbeitsplätzen Veranlagungsarbeiten oder andere Tätigkeiten im Besteuerungsverfahren auch für ein anderes Finanzamt rechtswirksam durchführen können, lehnt ver.di ab. Eine solche Flexibilisierung dient ausschließlich dazu, eine weitere Belastung für die Beschäftigten zu ermöglichen und den Arbeitsdruck zu erhöhen. Die in der Begründung enthaltene Feststellung, dass die personalvertretungsrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, ist zu begrüßen.

##### Zu § 87d Abs. 2 Satz 4

Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen nach Satz 1 sollte zehn Jahre beantragen. In Fällen von Steuerhinterziehung kann sonst der Auftraggeber falscher Daten nicht eindeutig nachgewiesen werden.

##### Zu § 88 AO

Die hier vorgesehenen Änderungen halten wir für den verfassungswidrigen Kernpunkt der geplanten Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.

Seit Jahren bleibt die personelle Ausstattung der Finanzämter bundesweit deutlich unter dem von der Arbeitgeberseite selbst festgestellten Personalbedarf. Nach den Berechnungen der Bundesfachkommission Steuerverwaltung fehlen bundesweit rund 11.000

Stellen. Die vorhandenen Stellen sind darüber hinaus häufig nicht vollständig besetzt. Umgerechnet fehlen bundesweit rund 40 große Finanzämter.

Jedes Bundesland ist durch das föderale Prinzip in der Lage, Prüfungsdichte, Prüfungsin-tensität und Prüfungsschwerpunkte selbst festzulegen. Bundeseinheitliche Standards existieren nicht. Der Bund versucht, ausgehend von seinen ihm im § 21a Finanzverwal-tungsgesetz eingeräumten gesetzlichen Möglichkeiten, mit den Ländern Zielvereinbarun-gen abzuschließen. Diese beziehen sich aber auf rein quantitative Erledigungswerte; Vorgaben zur Personalausstattung werden peinlichst vermieden. Dies führt beispielswei-se dazu, dass die wirtschaftlich extrem starken Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg zugleich die geringste Anzahl an Steuerfahndern pro 1000 Einwohner ha-ben.

Seit 1998 ist die Zahl der Stellen für Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder bundesweit auf 2987 festgelegt, und zwar trotz steigender Zahl der Fälle und trotz erhöhter Daten-mengen, die geprüft werden müssen. Die Zahl der tatsächlich eingesetzten Fahnderinnen und Fahnder ist noch geringer. Die Steuerfahndungsstellen sind zudem bis heute nicht über die Bundeslandgrenzen hinaus miteinander vernetzt.

Der neue § 88 legt nunmehr fest, dass

- Weisungen erteilt werden können, welche Fälle wie zu prüfen sind (und welche Fälle nicht zu prüfen sind)
- Fälle durch so genannte Risikomanagementsysteme laufen können
- Fälle automatisiert verarbeiten werden können.

Dabei sollen die Weisungen und die Prüfparameter nicht veröffentlicht werden.

Der Gesetzentwurf unterscheidet sich vom Referentenentwurf hauptsächlich darin, dass er die Möglichkeit der vollautomatisierten, auch vollautomatisch veränderten, Steuerfest-setzung nicht mehr explizit erwähnt (bisheriger Absatz 6 des Entwurfs).

Die im Vergleich zur Begründung des Referentenentwurfs ausführlichere Rechtfertigung der Änderung des § 88 AO kann jedoch nicht überzeugen. Auf die Leitsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 geht die Begründung nicht ein. Der Gesetzgeber beschließt Steuergesetze, die zu ihrer Umsetzung im Sinne von § 85 AO eine höhere Personalzahl benötigen. Dieses Erfordernis wird von der Exekutive, und auch von Länderparlamenten, negiert. Stattdessen werden unterhalb der Gesetzesanfor-derungen Grundlagen für Verfahrensregelungen wie die geplante Neuregelung des § 88 AO geschaffen, die die Umsetzung von Steuergesetzen quasi unterlaufen. Der Geset-zesvollzug wird am Parlament vorbei und ohne Prüfungsmöglichkeit durch die Recht-sprechung zumindest eingeschränkt, wenn nicht unterbunden. Es handelt sich um Ver-einfachung und Nichtanwendung der Steuergesetze durch von der Exekutive festgelegte Prüfparameter. Dies hebt aber das Prinzip des Rechtsstaats, der Gewaltenteilung zwi-schen Legislative, Exekutive und Judikative auf. Die Exekutive darf nicht eine „Steuerre-form durch Unterlassen“ durchführen. Will der Gesetzgeber nicht, dass bestimmte Geset-

ze vollzogen werden, muss er diese Gesetze aufheben oder ändern, nicht über das Verfahrensrecht deren Vollzug ausbremsen.

Das Einführen der Begriffe Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit öffnet dem Unterlaufen der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung Tür und Tor. Der Vollzug von Steuergesetzen wird damit gewissermaßen von den vorhandenen Personalressourcen abhängig gemacht. Verfassungskonformes staatliches Handeln kann aber nur im Bagatellbereich auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gerichtet sein, da ansonsten Gesetze nur nach dem Zufallsprinzip Anwendung finden und damit willkürlich sind. Die Realität der Arbeit in den Finanzämtern zeigt jetzt schon, dass dem Bewältigen der Fallzahlen mit einer zu geringen Personalzahl alles Andere – und auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung – untergeordnet wird. Diese verfassungswidrige Realität würde durch die Neufassung des § 88 AO nicht aufgehoben, sondern verbrämt werden. Die durch die höchst-richterliche Rechtsprechung gesetzten Grenzen werden hier weit überschritten.

Es kommt erschwerend hinzu, dass dem Personalmangel durch vermehrte Einstellung und Ausbildung entgegen gewirkt werden könnte. Dies würde auch die Länderhaushalte nicht nachhaltig belasten, da das zusätzliche Personal absehbar insbesondere durch die dann mögliche Besetzung der freien Stellen in den Außendiensten/ Steuerfahndungsstellen zu höheren Steuereinnahmen führen würde, die erheblich über den Personalmehrkosten liegen.

Außerdem ist es fahrlässig, davon auszugehen, die Verwaltungsanweisungen zum Risikomanagement würden nicht bekannt werden. Schon jetzt werden den steuerberatenden Berufen alle nicht zur Veröffentlichung bestimmten Verwaltungsanweisungen umgehend bekannt, ohne dass die Urheber ermittelt werden können. Das wird auch in Zukunft so sein. Die Verbotsvorschrift ist damit wirkungslos. Zudem ist in Zeiten, in denen die Speicherung von Mega-Daten zunehmend erfolgt, eine Ableitung der Prüfparameter über entsprechende Softwareprogramme auch „legal“ ermittelbar. Die Abweichungen von den erklärten Werten im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärungen lassen bei großen Fallzahlen entsprechende Schlüsse zu. Anbieter großer Buchführungsprogramme könnten einen entsprechenden Service ihren Kunden zur Verfügung stellen.

Als wesentliches Element des Rechtsstaats ist die Gewaltenteilung, in Artikel 20 Abs. 3 GG geregelt. „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die Finanzämter sind als Teil der Exekutive verpflichtet, die Steuergesetze zu vollziehen. Dabei ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 GG zu wahren.

Dazu zitieren wir die Leitsätze des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 - 2 BvL 17/02 - :

1. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verlangt für das Steuerrecht, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit

der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen (Anschluss an BVerfGE 84, 239).

2. Verfassungsrechtlich verboten ist der Widerspruch zwischen dem normativen Befehl der materiell pflichtbegründenden Steuernorm und der nicht auf Durchsetzung angelegten Erhebungsregel. Zur Gleichheitswidrigkeit führt nicht ohne Weiteres die empirische Ineffizienz von Rechtsnormen, wohl aber das normative Defizit des widersprüchlich auf Ineffektivität angelegten Rechts.

Wie der Begriff Risikomanagement schon signalisiert, soll durch softwaregesteuertes Abprüfen von Verhältnissen verschiedener Kennziffern zueinander bzw. Abgleichen der Werte mit den Vorjahren das Risiko von Steuerausfällen durch nicht erfolgte Sachverhaltsaufklärung minimiert werden.

Was macht das Programm? Es vergleicht Zahlen mit Zahlen; es prüft also immer nur der Höhe nach, nicht dem Grunde nach, ob ein Sachverhalt vorliegt, an den ein Steuergesetz eine Steuerpflicht knüpft.

Wer steuert das Programm? Wer sagt Programmierenden, ab welchen Abweichungen, ab welchen Verhältnismäßigkeiten, ab welcher absoluten Höhe einer Kennziffer das Programm dem Sachbearbeiter, der Sachbearbeiterin vorschreibt, dass eine Überprüfung zu erfolgen hat? Wer sagt Programmierenden, wie weit sie den Prüfungsauftrag programmtechnisch einzustellen haben?

Aufgrund welcher Legitimation werden diese Programme erstellt? Der Gesetzgeber, der Bundestag, ggf. gemeinsam mit dem Bundesrat, erlässt ein Gesetz. Dieses Gesetz hat die Exekutive, haben im Fall von Steuergesetzen die Finanzämter umzusetzen. Es geht nicht an, dass der Gesetzesvollzug am Parlament vorbei und ohne Überprüfungsmöglichkeit durch die Judikative programmgesteuert unterbunden werden kann. Da die Prüfparameter und die Anweisungen hierzu geheim bleiben sollen, können sie ja wohl nicht durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Durch willkürlich in den Verwaltungen des Bundesfinanzministeriums bzw. der Landesfinanzministerien festgelegte Prüfparameter wird indirekt Gesetzgebung praktiziert, nämlich Steuervereinfachung durch Nichtanwendung der Gesetze. Dies hebt aber die Gewaltenteilung auf.

Der Leitsatz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2015 zur Grunderwerbsteuer - 1 BvR 1432/10 – lautet:

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesichtspunkt der Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit vielfach als Rechtfertigungsgrund für eine Typisierung und Pauschalierung anerkannt. Steuergesetze betreffen in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben steuerrechtlichen Folgen knüpfen, typisieren und dabei in weitem Umfang die Besonderheiten des einzelnen Falls vernachlässigen. Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung auf die Steuerzahler darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die steuerlichen Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen.

Die Lohneinkünfte werden an der Quelle erfasst, automatisch den Finanzbehörden gemeldet und auch an der Quelle die darauf entfallende Lohnsteuer automatisch einbehalten.

Insbesondere Freiberufler, die lediglich Einnahmenüberschussrechnungen erstellen müssen, Menschen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und – eingeschränkt – Kapitaleinkünften, aber auch Gewerbetreibende ermitteln ihre Einnahmen und Ausgaben und ihre Einkünfte selbst und geben sie in der Steuererklärung an, ohne dass eine Besteuerung an der Quelle erfolgt.

Die Bearbeitung eines Steuerfalles soll nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten erfolgen. Wer legt Wirtschaftlichkeit fest? Eine steuerliche Auswirkung von 1.000 Euro liegt unterhalb der festgelegten Bagatellgrenzen von 2.500 Euro. Bei einem Langzeitsachverhalt wäre diese Grenze aber bereits im dritten Jahr überschritten.

Der im Gesetzentwurf vorgelegte § 88 AO erlegt der Wirtschaftlichkeit, der Anzahl der vollautomatisch zu veranlagenden Steuerfälle und der „Strenge“ der Prüfungsparameter keine Begrenzung auf.

Eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, ist aber durch die sehr unterschiedliche Behandlung der Steuerarten und die nicht kontrollierbare Programmierung der Prüfprogramme nicht mehr gegeben.

Die vorgeschlagene Änderung des § 88 AO enthält wie oben ausgeführt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Dabei muss abgewogen werden zwischen Ressourceneinsatz und steuerlichem Ergebnis der Prüfung. Die bisherige politische Praxis hat gezeigt, dass der Begriff der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung ausschließlich als Verminderung der Personalzahl verstanden wird. Im Interesse der Gesetzesanwendung muss es einem oder einer Beschäftigten der Steuerverwaltung jederzeit möglich sein, eine personelle Prüfung von steuerlichen Sachverhalten des Zuständigkeitsbereichs vorzunehmen. Die reine reaktive Bearbeitung auf Grund von Hinweisen des Risikomanagements ist abzulehnen. Das Risikomanagement darf nicht zur Entmündigung der Mitarbeiter/innen und nicht zur höheren Arbeitsverdichtung führen. Eventuell frei werdende Kapazitäten sind zu einer Verbesserung des Steuervollzugs zu nutzen.

Der vorgesehene § 88 AO enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die es den Steuerverwaltungen ermöglichen, Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu unterlaufen. ver.di schließt sich den Forderungen des Bundesrechnungshofs nach einer Präzisierung der Begriffe an. Insbesondere fehlen klare gesetzlich bestimmte Kriterien für die Zielerreichung durch das Risikomanagement, wie sie der BRH fordert.

Zu Abs. 2:

Die Neufassung des § 88 Abs. 2 AO setzt den Untersuchungsgrundsatz und das in § 85 AO festgelegte Legalitätsprinzip zum Teil außer Kraft. Dem Vorrang wirtschaftlicher Über-

legungen vor der Gesetzeserfüllung wird hier Tür und Tor geöffnet. Die Regelung ist daher abzulehnen.

Zu Abs. 3:

Es ist eine massive Einschränkung der gesetzlich gebotenen Aufklärungspflicht, wenn über bundesweite Erlasse festgelegt wird, wie hoch der „zweckmäßige“ oder „wirtschaftliche“ Zeitaufwand für die Bearbeitung bestimmter Fallgruppen ist. Da jeder Steuerfall anders liegt, muss bei den ausgesteuerten und somit risikobehafteten Fällen auch tatsächlich eine Prüfung ohne Zeit- und Inhaltsvorgaben erfolgen. Eine Vorgabe der Fallerledigung im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit ist nicht verfassungskonform und dient nur einem weiteren Personalabbau. Bisher ist jede interne Regelung der Finanzverwaltung den steuerberatenden Berufen umgehend bekannt geworden. Erfahrungen zeigen, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Steuerberaterinnen und Steuerberater werden Schlupflöcher im Risikomanagement nutzen, die zu Steuerausfällen führen und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung weiter beschädigen.

Zu Abs. 4:

Seit Jahren ist eine Kernforderung zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch Kapitaltransfer in andere Staaten, dass der automatische Informationsaustausch auf möglichst viele Staaten ausgeweitet wird. Es ist deshalb unverständlich, dass die so erhaltenen Daten nur noch eingeschränkt ausgewertet werden. Wenn über die auf der Grundlage der EU-Zinsrichtlinie eingegangenen Daten ggf. ein „Risikofilter“ läuft, um einen Teil dieser Daten nicht weiter auszuwerten, dann ist dies absolut kontraproduktiv. Gerade solche Kapitaleinkünfte, die nicht eindeutig bestimmten Personen zuzuordnen sind, bedürfen einer besonderen Aufklärung. Eine Nichtauswertung oder eine Aussteuerung über Risikofilter wäre ein äußerst negatives Zeichen für jene EU-Staaten, die Daten an Deutschland übermitteln. Auch kleinere Beträge können Hinweise darauf geben, dass überhaupt Auslandsbeziehungen bestehen.

Zu Abs. 5:

Das IT-gestützte Risikomanagement erweckt den Eindruck, als würden die Steuergesetze eingehalten und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet. Der Bundesrechnungshof hat bereits in seinem Bericht vom 17. Januar 2012 festgestellt, welche Mängel das Risikomanagement beim Vollzug der Steuergesetze im Arbeitnehmerbereich hat. Diese Mängel würden sich im Bereich der Unternehmensbesteuerung verstärkt auswirken. Beim Einsatz des Risikomanagements müssen die Hinweise des Bundesrechnungshofs beachtet werden.

#### Zu § 155 Abs. 4 AO

Die ursprünglich in § 88 Abs. 6 AO vorgesehene Regelung über die vollständig automationsgestützte Steuerfestsetzung ist überraschenderweise aus dem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgrundsatz in die allgemeinen Vorschriften über das Steuerfestsetzungsverfahren verlagert worden, obwohl sie Anordnungen enthält, die den Untersuchungsgrundsatz betreffen. Steuerfestsetzungen können danach ausschließlich automationsgestützt vorgenommen werden, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Der Begriff „Anlass“ bleibt ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er darf nicht dazu benutzt werden, die Vorschrift des § 88 Abs. 5 Nr. 3 AO zu unterlaufen, die als Anforderung für ein Risikomanagementsystem „die Gewährleistung, dass Amtsträger Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können“, vorsieht. Die Gefahr besteht, dass Amtsträger durch Verwaltungsanweisung verpflichtet werden, einen Fall nur auf Grund automationsgestützter Hinweise zu bearbeiten und ihnen personell auffallende Fehler nicht aufgreifen dürfen. Eine solche Vorgehensweise verstieße gegen § 88 Abs. 5 Nr. 3 AO. Ein entsprechender gesetzlicher Hinweis auf § 88 AO ist erforderlich.

#### Zu § 156 Abs. 2 Satz 1 AO

Das Absehen von einer Steuerfestsetzung nach § 156 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AO darf nur erfolgen, wenn das Verhältnis von den Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung und eines entsprechenden Aktenvermerks festgestellt worden ist. Das Absehen der Steuerfestsetzung von einer Prognoseentscheidung abhängig zu machen, führt zu Missbrauch und Willkür.

#### Zu § 156 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AO

Es ist zu befürchten, dass von dieser Vorschrift zu Lasten der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Gebrauch gemacht wird. Auch hier ist davon auszugehen, dass die steuerberatenden Berufe schnell Kenntnis von den entsprechenden Weisungen erhalten werden. Aus der Begründung geht hervor, dass auch Kontrollmitteilungen unter eine solche Weisung fallen können. Wir beziehen uns dazu auf unsere Ausführungen zu § 88 Abs. 4 AO.

#### Zu § 261 AO

Bei einer Niederschlagung nach § 261 Nr. 2 AO muss weiterhin feststehen, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird und dass das Verhältnis der Kosten der Einziehung zum Erfolg der Erhebung in keinem vertretbaren Verhältnis stehen wird. Das muss in einem Aktenvermerk festgestellt werden. Eine Niederschlagung von einer reinen Prognoseentscheidung abhängig zu machen, und führt zu Missbrauch und Willkür. Im Übrigen wird das Einziehen von Steuerforderungen aufgrund der schlechten Personalsituation derzeit wenig intensiv betrieben.



### Zu § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG

Der Unterschied in der Behandlung von Arbeitnehmer/innen im Vergleich zu Bezieher/innen von Kapitalerträgen wird hier besonders deutlich. Aus ver.di-Sicht müssen Kreditinstitute Mitteilungen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ihrer Kund/innen automatisch an das Finanzamt übermitteln, ebenso wie bereits alle Daten von Arbeitnehmer/innen und Rentner/innen elektronisch übermittelt werden. So können über die Verprobung des Abzugs von Kapitalerträgen Rückschlüsse auf nicht versteuerte Einnahmen gezogen werden. Nicht hinzunehmen ist der flächendeckende Verzicht auf die Vorlage dieser Belege. Angesichts der mangelnden Personalausstattung der Finanzämter würden diese fast ausschließlich nicht angefordert. Falschen Angaben, die sich direkt steuerlich auswirken, ist damit Tür und Tor geöffnet.

### Zu § 20a FVG lt. Umdruck Nr. 2

ver.di lehnt das Einfügen des § 20a FVG ab. Die dem Steuergeheimnis unterliegenden sensiblen Daten dürfen nicht an Druckdienstleister außerhalb der öffentlichen Verwaltung weitergegeben werden. Die öffentliche Verwaltung muss in der Lage sein, solche Druckdienstleistungen in eigener Regie und Produktion zu erbringen, was derzeit auch möglich ist. Ein Outsourcen von bisher aus gutem Grund von der öffentlichen Verwaltung selbst erbrachten Dienstleistung lehnt ver.di ab.

### **Zusammenfassend stellen wir fest:**

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist aus Sicht von ver.di in wesentlichen Teilen verfassungswidrig. Seit vielen Jahren wird den Steuerverwaltungen der Länder die angemessene Personalausstattung politisch vorenthalten, wodurch die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung nicht mehr gegeben ist. Dieser Zustand wird durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens perpetuiert. Die Umsetzung der Steuergesetze wird durch die Ermächtigung für vereinfachende Verwaltungsregelungen unterlaufen.

Darüber hinaus wird die Ungleichbehandlung von Lohneinkünften im Gegensatz zu Gewinn-, Überschuss- und Kapitaleinkünften sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiter verschärft. Während auf der einen Seite durch die Datenübermittlungsvorschriften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner immer mehr zu gläsernen Steuerbürger/innen werden, wird bei Gewinn- und Kapitaleinkünften bewusst auf solche Vorschriften verzichtet. Die für die Besteuerung notwendigen Daten dieser Einkünfte werden nicht an der Quelle datensicher erfasst, sondern von den Steuerpflichtigen selbst ermittelt. Eine Besteuerung an der Quelle erfolgt nicht.

Die in diesen Bereichen von Steuerpflichtigen geforderten Daten (siehe E-Bilanz) lassen ein sinnvolles Risikomanagement für die Fallauswahl nur sehr begrenzt zu. Von der Prüfungshäufigkeit im Bereich der Betriebsprüfungen ganz zu schweigen. Die Parameter des so genannten Risikomanagements entziehen sich der Kontrolle des Gesetzgebers. Zu-

dem werden dadurch nur vorhandene Daten auf ihre interne Schlüssigkeit hin abgeglichen. Es erfolgt eine Prüfung des Vorhandenseins der Werte und ihrer Höhe zueinander; eine Prüfung der Werte dem Grunde nach kann ein Risikomanagement nicht leisten.

Gewerbetreibende, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Personen mit Grundbesitz und Vermögende werden nach dem Gesetz über die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens strukturell, d.h. durch die grundsätzliche Aushöhlung des Untersuchungsgrundsatzes des § 88 Abs. 1 AO, so begünstigt, dass sie nur mit geringer Wahrscheinlichkeit mit einer Prüfung ihrer Steuererklärungen rechnen müssen. Den Anspruch einer Gleichmäßigkeit des Besteuerungsverfahrens und von Steuergerechtigkeit gibt der Gesetzgeber immer weiter auf.